



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 11

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.07.2018

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen Vom 16.5.2018	94
Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 16.5.2018	106
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 16.5.2018	117



**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„International Business Law and Business Management“
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
Vom 16.5.2018**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 3/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Nicht benotete Module

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

[einstweilen unbesetzt]

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 dieser Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Modulen.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erwerben. Diese teilen sich wie folgt auf:
 - mind. 12, max. 18 LP sind im Wahlpflichtbereich Recht zu erwerben,
 - mind. 12, max. 18 LP sind im Wahlpflichtbereich Wirtschaft zu erwerben,
 - mind. 3, max. 9 LP sind im ergänzenden Wahlpflichtbereich zu erwerben, davon mind. 3 LP aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Sprachenzentrums der Westfälischen Hochschule.



- (4) Die Studierenden können als Wahlpflichtmodule im ergänzenden Wahlpflichtbereich auch solche aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wählen.
- (5) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlpflichtbereichen erfolgt durch den Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie ist durch geeignete Mittel den Studierenden durchgängig bekannt zu machen, Änderungen sind spätestens zu Beginn der Vorlesungen des betroffenen Semesters zu publizieren. Der Dekan/die Dekanin stellt sicher, dass jederzeit ein ausreichendes Studienangebot bereitgestellt wird, um innerhalb der Regelstudienzeit den Vorgaben dieser Prüfungsordnung gerecht zu werden. In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot von Modulen oder Lehrveranstaltungen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

[einstweilen unbesetzt]

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungsordnung wie in der Anlage 1 ersichtlich geregelt. Für Wahlpflichtmodule werden die jeweils zugeordneten Leistungspunkte auf geeignete Weise (z. B. Modulhandbuch, Aushang) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Leistungen in den in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 3). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.
- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in identischen Modulen in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen

II. Modulprüfungen

§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden (s. § 9a).
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt zu machen.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.



- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.
- (5) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (6) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
- „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
 - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90%
 - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
 - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
 - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
 - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
 - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
 - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
 - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
 - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %
- der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.



- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.
- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78 • D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)



III. Auslandspraxisphase

§ 10 Auslandspraxisphase

- (1) In den Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase im nichtdeutschsprachigen Ausland von mindestens 20 Wochen (Auslandspraxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 5. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Über die Auslandspraxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxissemesterbericht.
- (3) Bei erfolgreicher Ableistung werden 30 Leistungspunkte erworben.

IV. Bachelorarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende alle Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten 4 Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. Fehlt der/dem Studierenden eine dieser Modulprüfungen, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

- (2) Ergänzend zu § 24 RahmenPO gilt:

(a) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt der 14. Tag nach Mitteilung des Themas der Bachelorarbeit durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer an die Studierende bzw. den Studierenden.

(b) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die/Der Betreuer(in) der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit – und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit – schriftlich mitgeteilt.

(c) Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

(d) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte vergeben.



§ 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

- (1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.

§ 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Bachelorprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.



(4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-3. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 16.05.2018 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 20.06.2018.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 26.06.2018

Gelsenkirchen, 03.07.2018

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	Ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	C	C	C	C	C	C	C
Pflichtbereich Allgemeines							
<i>Lernen&Studieren</i>		4		2			
<i>Information&Kommunikation</i>		3	3	1			
<i>Fachfremdsprache Englisch</i>				6	3		
Gesamt	22	7	3	9	3	0	0
Pflichtbereich Recht							
<i>Einführung in das Recht</i>		6					
<i>Zivilrecht I</i>		8					
<i>Zivilrecht II</i>			6				
<i>Zivilrecht III</i>				6			
<i>Öffentliches Recht</i>			8				
<i>Europarecht</i>				6			
<i>Steuerrecht</i>				3			
<i>Gesellschaftsrecht</i>					6		
Gesamt	49	14	14	15	6	0	0
Pflichtbereich Wirtschaft							
<i>Wirtschaft I</i>		8					
<i>Wirtschaft II</i>			8				
<i>Wirtschaft III</i>			6				
<i>Wirtschaft IV</i>				6			
Gesamt	28	8	14	6	0	0	0
Pflichtbereich Bachelorabschluss							
<i>Bachelorseminar</i>					3		
<i>Auslandspraxisphase</i>						30	
<i>Bachelorarbeit&Kolloquium</i>							15
Gesamt	48				3	30	15
PFLICHTBEREICH GESAMT	147	29	31	30	12	30	15
Wahlpflichtbereich Recht <i>12-18 C aus Modulen lt. Aushang (4. bzw. 6. Sem.)</i>							
Wahlpflichtbereich Wirtschaft <i>12-18 C aus Modulen lt. Aushang (4. bzw. 6. Sem.)</i>							
Ergänzender Wahlpflichtbereich <i>3-9 C aus LVen lt. Aushang (4. bzw. 6. Sem.)</i>							
WAHLPFLICHTBEREICH GESAMT	33				18		15
STUDIUM GESAMT	180	29	31	30	30	30	30



Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1)

Lernen&Studieren (1. Sem.)

Information&Kommunikation (1. und 2. Sem.)

Auslandspraxisphase

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen (§ 7 Abs. 2)

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Fachfremdsprache Englisch
- Bachelorarbeit & Kolloquium

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Bei den folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 3 festgelegt werden:

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Bachelorseminar
- Fachfremdsprache Englisch
- Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)



**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsrecht“
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 16.5.2018**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 3/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Nicht benotete Module

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

[einstweilen unbesetzt]

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 dieser Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Modulen.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erwerben. Diese teilen sich wie folgt auf:
 - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Recht zu erwerben,
 - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Wirtschaft zu erwerben,
 - max. 12 LP sind im ergänzenden Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (4) Die Studierenden können innerhalb des im vorigen Absatz vorgegebenen Rahmens fachliche Schwerpunkte bilden. Der Fachbereich unterstützt dies, indem das Angebot der Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig die folgenden Profildfelder abdeckt:
 - Arbeitsrecht und Personal,
 - Steuern und Finanzen,
 - Unternehmensrecht und -management,
 - Öffentliche Wirtschaft.



Sofern Studierende mind. 30 Leistungspunkte aus Modulen erwerben, die einem definierten Profildfeld zugeordnet sind, wird dies auf Antrag in ihrem Zeugnis mit der Bezeichnung des Profildfelds explizit ausgewiesen.

- (5) Die Studierenden können als Wahlpflichtmodule auch solche aus dem Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management“ wählen.
- (6) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlpflichtbereichen und Profildfeldern erfolgt durch den Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie ist durch geeignete Mittel den Studierenden durchgängig bekannt zu machen, Änderungen sind spätestens zu Beginn der Vorlesungen des betroffenen Semesters zu publizieren. Der Dekan/die Dekanin stellt sicher, dass jederzeit ein ausreichendes Studienangebot bereitgestellt wird, um innerhalb der Regelstudienzeit den Vorgaben dieser Prüfungsordnung gerecht zu werden. In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot von Modulen oder Lehrveranstaltungen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

[einstweilen unbesetzt]

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungsordnung wie in der Anlage 1 ersichtlich geregelt. Für Wahlpflichtmodule werden die jeweils zugeordneten Leistungspunkte auf geeignete Weise (z. B. Modulhandbuch, Aushang) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Leistungen in den in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 3). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.
- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als



Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in identischen Modulen in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen

II. Modulprüfungen

§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden (s. § 9a).
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt zu machen.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.



- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.
- (5) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (6) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
- „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
 - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90 %
 - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
 - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
 - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
 - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
 - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
 - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
 - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
 - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %
- der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.
- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.
- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet.



Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78 • D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel
(Ln = natürlicher Logarithmus)

III. Praxisphase

§ 10 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (3) Bei erfolgreicher Ableistung werden 15 Leistungspunkte erworben.



IV. Bachelorarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende alle Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten 4 Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. Fehlt der/dem Studierenden eine dieser Modulprüfungen, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

- (2) Ergänzend zu § 24 RahmenPO gilt:

(a) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt der 14. Tag nach Mitteilung des Themas der Bachelorarbeit durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer an die Studierende bzw. den Studierenden.

(b) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die/Der Betreuer(in) der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit – und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit – schriftlich mitgeteilt.

(c) Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

(d) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte vergeben.

§ 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

- (1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.



§ 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Bachelorprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-3. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.
- (5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 16.05.2018 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 20.06.2018.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 26.06.2018

Gelsenkirchen, 03.07.2018

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	C	C	C	C	C	C	C
Pflichtbereich Allgemeines							
<i>Lernen&Studieren</i>		4		2			
<i>Information&Kommunikation</i>		3	3	1			
<i>Fachfremdsprache Englisch</i>				6	3		
Gesamt	22	7	3	9	3	0	0
Pflichtbereich Recht							
<i>Einführung in das Recht</i>		6					
<i>Zivilrecht I</i>		8					
<i>Zivilrecht II</i>			6				
<i>Zivilrecht III</i>				6			
<i>Öffentliches Recht</i>			8				
<i>Europarecht</i>				6			
<i>Steuerrecht</i>				3			
<i>Gesellschaftsrecht</i>					6		
Gesamt	49	14	14	15	6	0	0
Pflichtbereich Wirtschaft							
<i>Wirtschaft I</i>		8					
<i>Wirtschaft II</i>			8				
<i>Wirtschaft III</i>			6				
<i>Wirtschaft IV</i>				6			
Gesamt	28	8	14	6	0	0	0
Pflichtbereich Bachelorabschluss							
<i>Bachelorseminar</i>						3	
<i>Praxisphase</i>							15
<i>Bachelorarbeit&Kolloquium</i>							15
Gesamt	33					3	30
PFLICHTBEREICH GESAMT	132	29	31	30	9	3	30
Wahlpflichtbereich Recht	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
Wahlpflichtbereich Wirtschaft	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
Ergänzender Wahlpflichtbereich	<i>Max. 12 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
WAHLPFLICHTBEREICH GESAMT	48				21	27	
STUDIUM GESAMT	180	29	31	30	30	30	30

Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1)

Lernen&Studieren (1. Sem.)
Information&Kommunikation (1. und 2. Sem.)
Praxisphase

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen (§ 7 Abs. 2)

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Fachfremdsprache Englisch
- Bachelorarbeit & Kolloquium

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Bei den folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 3 festgelegt werden:

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Bachelorseminar
- Fachfremdsprache Englisch
- Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)



**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Wirtschaftsrecht“
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 16.5.2018**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 S.1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 9a Projektleistungen
- § 10 Praxisphase
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit
- § 14 Verleihung des Mastergrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen

Anlage 3: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die vorgenannte Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL. M.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Ergänzend zu § 3 RahmenPO gilt:

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens einem Bachelor oder Diplom gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift entspricht, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 2) für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Feststellungsverfahren nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist:
 1. der Nachweis
 - a) eines abgeschlossenen juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit, soweit gemäß Lehrplan des Studiengangs der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 % oder
 - b) eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem überwiegend juristisch oder wirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eines besonderen Interesses und von Vorkenntnissen in der jeweils anderen Disziplin;
 2. die Einreichung formal einwandfreier Bewerbungsunterlagen, aus denen das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nach Nr. 1 Buchstabe a) oder Nr. 1 Buchstabe b) hervorgeht.



§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im grundständigen Masterstudiengang beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Masterarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.

§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

[einstweilen unbesetzt]

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Vergabe der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungsordnung wie aus der Anlage 1 ersichtlich geregelt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Ergänzend zu § 15 RahmenPO gilt:

- (1) Leistungen in den in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 4). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.
- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen

- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (5) Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

II. Modulprüfungen

§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang sind die Prüfungen zu den in Anlage 1 festgelegten Modulen abzulegen.
- (2) Grundsätzlich gilt der Regelstudienverlauf gemäß Anlage 1a (Grundmodell). Der Fachbereichsrat kann jedoch ohne Änderung der Prüfungsordnung entscheiden, den Regelstudienverlauf gemäß Anlage 1b (Alternativmodell) zur Anwendung zu bringen, allerdings nur für Studierende, die sich im 1. oder 2. Semester der Regelstudienzeit befinden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen sind Projektleistungen im Sinne von § 9a dieser Studiengangsprüfungsordnung zu erbringen.
- (4) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 5 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.



§ 9a Projektleistungen

- (1) Im dritten Studiensemester sind Leistungen im Rahmen eines oder mehrerer Praxisprojekte, Lernprojekte, Forschungsprojekte und/oder Praxissimulationen zu erbringen, durch die die bisher interdisziplinär erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten zielorientiert angewendet werden. Die zur Auswahl stehenden Projekte und/oder Praxissimulationen werden am Ende des zweiten Semesters bekannt gegeben. Die jeweils zu erbringenden Leistungen, die Form der Überprüfung und die jeweilige Gewichtung in der Gesamtbenotung werden vorab festgelegt.
- (2) Die Projekte und Praxissimulationen werden eigenständig von den Studierenden unter Betreuung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers bearbeitet. Dazu werden klare Aufgabenstellungen definiert und auf die Studierenden so verteilt, dass sichtbar bleibt, welcher Student welche individuelle Leistung bei der Bearbeitung erbracht hat. Das Management des Projekts bzw. der Praxissimulation durch die Studierenden selbst ist Teil der Prüfungsleistung. Die Studienleistung wird anhand des Ergebnisses des Projekts bzw. der Praxissimulation insgesamt und in Form von Präsentationen und schriftlichen Ausarbeitungen von (Teil-)Aufgaben überprüft und benotet.
- (3) Für nach Abschluss eines Projekts oder einer Praxissimulation anzufertigende Berichte beträgt die Bearbeitungszeit zwei bis vier Wochen. Die Benotung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Einreichungstermin mitgeteilt werden.



III. Praxisphase

§ 10 Praxisphase

[einstweilen unbesetzt]

IV. Masterarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die/der Studierende alle Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten 2 Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. Fehlt der/dem Studierenden eine dieser Modulprüfungen, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen. Das fehlende Modul darf das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

(2) Ergänzend zu § 24 RahmenPO gilt:

(a) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt der 14. Tag nach Mitteilung des Themas der Masterarbeit durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer an die Studierende bzw. den Studierenden.

(b) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 20 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die/Der Betreuer(in) der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit – und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit – schriftlich mitgeteilt.

(3) Ergänzend zu § 25 RahmenPO gilt:

a. Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

b. Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 28 Leistungspunkte vergeben.



§ 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

- (1) Zur Ergänzung der Masterarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen. Es soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin/der Student nur zugelassen werden, wenn
 - a. sie/er alle Modulprüfungen bestanden hat und
 - b. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Studierenden können die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Absatz 4 RahmenPO entsprechend.

- (3) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterrarbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote berechnet.

§ 14 Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 28 Absatz 1 RahmenPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.



§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Masterprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-2. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.
- (5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 16.05.2018 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 20.06.2018.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 26.06.2018

Gelsenkirchen, 03.07.2018

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1a: Studienverlaufsplan Grundmodell

Module	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	C	C	C	C	C
Pflichtbereich Allgemeine Fachkompetenzen					
<i>Markt und Wettbewerb</i>	6				
Öffentliches Wirtschaftsrecht		3			
Wirtschaftsordnung und Globalisierung		3			
<i>Internationalisierung</i>	6				
Europ. u. Internationales Wirtschaftsrecht			3		
EU-Wirtschaftspolitik			3		
<i>Unternehmensrecht und Management I</i>	6				
Corporate Governance		3			
Strategisches Management		3			
<i>Unternehmensrecht und Management II</i>	6				
Gesellschaftsrechtliche Gestaltung			3		
Organisationales Design			3		
<i>Krisenvermeidung und -bewältigung</i>	6				
Insolvenzrecht		3			
Risikomanagement		3			
Gesamt	30	18	12		
Pflichtbereich Methoden und Schlüsselqualifikationen					
<i>Methoden</i>	4				
Rechts- und Sachverhaltsgestaltung		2			
Empirische Wirtschaftsforschung		2			
<i>Schlüsselqualifikationen</i>	8				
Argumentations- und Verhandlungstechniken		2			
Konfliktbewältigung und Moderationstechniken			2		
Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung			2		
Projektmanagement			2		
Gesamt	12	6	6		
Wahlpflichtbereich Arbeitsrecht und Personal					
<i>Arbeitsrecht und Personal I</i>	6				
Arbeitsrechtsmanagement		6			
<i>Arbeitsrecht und Personal II</i>	6				
Personalmanagement			3		
Arbeitsmarkttheorie und -politik			3		
<i>Arbeitsrecht und Personal III</i>	6				
Sozialrechtliche Bezüge z. Arbeitsrecht			3		
Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen			3		
Gesamt	18	6	12		



Wahlpflichtbereich Steuern und Finanzen					
<i>Finanz- und Kapitalmarkt</i>	6				
Vertieftes Finanz- und Kapitalmarktrecht		3			
Finanzmarktinstrumente		3			
<i>Corporate Finance</i>	7				
Recht der Unternehmensfinanzierung			3		
Unternehmensanalyse			2		
Unternehmensfinanzierung			2		
<i>Steuerrecht</i>	5				
Vertiefung Steuerrecht			3		
Steuergestaltung			2		
Gesamt	18	6	12		
Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte					
Seminare					
Projekte					
Gesamt	30			30	
Pflichtbereich Masterabschluss					
Masterarbeit					28
Kolloquium					2
Gesamt	30				
MASTER GESAMT	120	30	30	30	30

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Alternativmodell

Module	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	C	C	C	C	C
Pflichtbereich Allgemeine Fachkompetenzen					
<i>Markt und Wettbewerb</i>	6				
Öffentliches Wirtschaftsrecht		3			
Wirtschaftsordnung und Globalisierung		3			
<i>Internationalisierung</i>	6				
Europ. u. Internationales Wirtschaftsrecht			3		
EU-Wirtschaftspolitik			3		
<i>Unternehmensrecht und Management I</i>	6				
Corporate Governance		3			
Strategisches Management		3			
<i>Unternehmensrecht und Management II</i>	6				
Gesellschaftsrechtliche Gestaltung			3		
Organisationales Design			3		
<i>Krisenvermeidung und -bewältigung</i>	6				
Insolvenzrecht		3			
Risikomanagement		3			
Gesamt	30	18	12		



Pflichtbereich Methoden und Schlüsselqualifikationen					
<i>Methoden</i>	4				
Rechts- und Sachverhaltsgestaltung		2			
Empirische Wirtschaftsforschung		2			
<i>Schlüsselqualifikationen</i>	8				
Argumentations- und Verhandlungstechniken		2			
Konfliktbewältigung und Moderationstechniken			2		
Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung			2		
Projektmanagement			2		
Gesamt	12	6	6		
Wahlpflichtbereich Arbeitsrecht und Personal					
<i>Arbeitsrecht und Personal I</i>	6				
Arbeitsrechtsmanagement		6			
<i>Arbeitsrecht und Personal II</i>	6				
Personalmanagement			3		
Arbeitsmarkttheorie und -politik			3		
<i>Arbeitsrecht und Personal III</i>	6				
Sozialrechtliche Bezüge z. Arbeitsrecht			3		
Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen			3		
Gesamt	18	6	12		
Wahlpflichtbereich Steuern und Finanzen					
<i>Finanz- und Kapitalmarkt</i>	6				
Vertieftes Finanz- und Kapitalmarktrecht		3			
Finanzmarktinstrumente		3			
<i>Corporate Finance</i>	7				
Recht der Unternehmensfinanzierung			3		
Unternehmensanalyse			2		
Unternehmensfinanzierung			2		
<i>Steuerrecht</i>	5				
Vertiefung Steuerrecht			3		
Steuergestaltung			2		
Gesamt	18	6	12		



Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte					
Seminare					
Projekte					
Gesamt	30			15	15
Pflichtbereich Masterabschluss					
Masterarbeit				15	13
Kolloquium					2
Gesamt	30				
MASTER GESAMT	120	30	30	30	30



Anlage 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Gliederung:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 4 Kommission
- § 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 8 Wiederholung

§ 1 Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereiches Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung sowie der konkretisierten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 VorbO erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ein Feststellungsverfahren durchgeführt.

§ 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen

- (1) Absolventen des Bachelorstudienganges „International Business Law and Business Management“ oder des Studienganges „Wirtschaftsrecht“ (Diplom oder Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen.
- (2) Absolventen eines juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studienganges an einer Fachhochschule oder Universität mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen, soweit gemäß Lehrplan des Studienganges der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %.
- (3) Absolventen eines rein oder überwiegend juristischen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder ein besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (4) Absolventen eines rein oder überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im deutschen Recht oder besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (5) Absolventen eines rein oder überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie je nach dem Schwerpunkt des absolvierten Studienganges die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 oder 4 erfüllen.



§ 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement, Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf) bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin/ der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 4.
- (4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 4.

§ 4 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaftsrecht für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 6 der MPO.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Kommission kann die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ermächtigen, in dringlichen Fällen eine Entscheidung ohne Rücksprache mit der Kommission zu treffen.

§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium nicht an der Westfälischen Hochschule absolviert haben, verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß § 2 die Vorlage von geeigneten Unterlagen (Curricula, Modulbeschreibungen, Skripte, Protokolle, Vortragsunterlagen etc.) aus dem absolvierten Studiengang und/oder aus einer einschlägigen Berufstätigkeit zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Für Inhaber eines juristischen Staatsexamens oder eines Diplom- oder Bachelorgrades eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs ist der Nachweis des besonderen



Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Regel erbracht, wenn sie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

- (3) Für Inhaber eines Diplom- oder Bachelorgrades in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse erbracht, wenn sie rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/ dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin/ dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht schriftlich zu stellen. Die Dekanin/ Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsrecht.

§ 8 Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 5 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.



Anlage 3: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1):

- Modul Schlüsselqualifikationen

Anlage 4: Module mit selbständigen Teileleistungen (§ 7 Abs. 2)

- Modul Schlüsselqualifikationen
- Masterarbeit&Kolloquium

Anlage 5: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Bei folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Absatz 3 dieser Studiengangsordnung festgelegt werden:

- Modul Schlüsselqualifikationen
- Modul Seminare